

Statuten vom 3. April 2001
(Originalversion)

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck des Vereins
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss der Mitglieder
- Art. 6 Organisation
- Art. 7 Generalversammlung
- Art. 8 Vorstand
- Art. 9 Beirat
- Art. 10 Aufsichtskommission
- Art. 11 Geschäftsstelle
- Art. 12 Revisionsstelle
- Art. 13 Finanzen
- Art. 14 Geschäftsjahr
- Art. 15 Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Die gewählten männlichen Formulierungen gelten selbstverständlich gleichermassen in der weiblichen Form.



Art. 1 Name und Sitz

a) Unter dem Namen

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)
Association Suisse pour Systèmes de Qualité et de Management (SQS)
Associazione Svizzera per Sistemi di Qualità e di Management (SQS)
Swiss Association for Quality and Management Systems (SQS)

abgekürzt SQS, besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Zollikofen, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

b) Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

c) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.



Art. 2 Zweck des Vereins

a) Die SQS fördert und unterstützt mit allen ihr zur Verfügung stehenden und geeigneten Mitteln die Bestrebungen der Wirtschaft, privater und öffentlicher Organisationen auf den Gebieten der Produkte-, Dienstleistungs-, Prozess- und Unternehmensqualität. Insbesondere unterstützt sie deren Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit, durch:

- Begutachtung und Bewertung der Qualitäts- und Managementsysteme besonders im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen und die zweckmässige Anwendung von einschlägigen schweizerischen und ausländischen Normen, Richtlinien und Vorschriften.
- Bescheinigung der Erfüllung von Anforderungen einschlägiger normativer Grundlagen durch die Erteilung eines befristeten Zertifikates, abgekürzt SQS-Zertifikat.
- Konformitätsbewertungen und -bestätigungen unter anderem in Form einer Zusammenarbeit mit akkreditierten und notifizierten Partnern.
- Benchmark-, Rating- und weitere Bewertungsleistungen
- Schulungen
- Beteiligungen an Unternehmen, die Dienstleistungen im Qualitäts- und Managementbereich anbieten, erwerben, halten und veräussern.

Die SQS strebt die Anerkennung der SQS-Zertifikate in der Schweiz und im Ausland an und arbeitet mit schweizerischen und ausländischen Institutionen und Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen.


b) Allfällige, aus der Tätigkeit der SQS entstehende finanzielle Überschüsse werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks gemäss lit. a) hiervor verwendet.

c) Die SQS pflegt Kontakte mit Verbänden, Vereinen, Amtsstellen, nationalen und internationalen Gremien, die auf den Gebieten von Managementsystemen, Qualitätsmanagement, Konformitätsbewertung und Konformitätsbestätigung tätig sind.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle Wirtschafts-, Industrie- und Berufsverbände, staatliche Stellen, andere nichtproduzierende Körperschaften und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sowie auf dem Gebiet der Qualitäts- und Managementsysteme anerkannte Privatpersonen aufgenommen werden, die sich für den Zweck gemäss Art. 2, lit. a) einsetzen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen den Gedanken der qualitativ hochwertigen Zertifizierung von Qualitäts- und Managementsystemen ideell, z. B. durch entsprechende Empfehlungen an die ihnen angeschlossenen Mitgliedsfirmen. 

Die Mitglieder haben keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber der SQS.

Einzige Pflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein ist die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser beträgt:

- für Wirtschafts-, Industrie- und Berufsverbände, staatliche Stellen, nichtproduzierende Körperschaften und gemeinnützige Organisationen: CHF 50.—
- für Privatpersonen: CHF 20.—

Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss der Mitglieder

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- b) Jedes Mitglied kann aus dem Verein - unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist - auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt muss zuhandeder Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins entgegenarbeitet und/oder die statutarischen Anforderungen nicht erfüllt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, Einzelpersonen mit besonderen Verdiensten als Ehrenmitglieder zu ernennen. Bei Ehrenmitgliedern entfällt die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Aufsichtskommission

- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- c) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungsdatum.
- d) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nicht abgestimmt werden.
- e) Mitglieder müssen ihre Anträge mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsleitung einbringen.
- f) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.
- g) Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist für einzelne Versammlungen zulässig, bedarf jedoch einer schriftlichen Vollmacht des vertretenen Mitgliedes und der vorgängigen schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle. Eine Kumulierung von Vertretungsmandaten ist nicht statthaft.
- h) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung - unter Vorbehalt von Art. 15 - mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung angeordnet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- i) Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
 2. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder und der Aufsichtskommission sowie der Revisionsstelle.
 3. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
 4. Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
 5. Änderung der Statuten
 6. Auflösung des Vereins



Art. 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal fünf Mitgliedern.
- b) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes scheiden in der Regel an der ersten ordentlichen Generalversammlung nach ihrem 65. Geburtstag aus dem Vorstand aus.
- c) Der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes, beruft die Generalver-

sammlungen, die Vorstands- und Beiratssitzungen ein und leitet sie.

- d) Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- Bearbeitung und Festlegung der Strategie nach Konsultation des Beirates
 - Genehmigung des Budgets
 - Vorbereitung des Jahresabschlusses
 - Der Vorstand wählt die Sachverständigenkommissionen, welche für die Erteilung und die Aberkennung von Zertifikaten zuständig sind.
 - Erteilung und Entzug der Lizenzen für Auditoren auf Antrag der Geschäftsstelle
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Konsultation des Beirates
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern. Den betroffenen Mitgliedern steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.
 - Suchen von geeigneten Kandidaten für den Vorstand, den Beirat und die Aufsichtskommission und Vorschlagen derselben zur Wahl an die Generalversammlung
 - Benennung derjenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen und die Bestimmung der Art und Weise der Zeichnung
 - Festlegung der Entschädigungen für Tätigkeiten der Mitglieder, der Organe sowie Kommissionen
 - Wahl des Geschäftsführers
 - Genehmigung des Geschäftsreglementes
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung fassen.
- f) Der Vorstand tritt jährlich mindestens drei Mal zusammen.

Art. 9 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus maximal fünfundzwanzig Personen. Er setzt sich aus dem Vorstand und Vertretern von Mitgliedern zusammen.
- b) Die Amtsdauer des Beirates beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirates scheiden in der Regel an der ersten ordentlichen Generalversammlung nach ihrem 65. Geburtstag aus dem Beirat aus.
- c) Der Beirat fördert den Kontakt zur Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Wissenschaft.
- d) Der Beirat unterstützt und berät die Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
- Beratung des Vorstands bei der Festlegung von Leitbild und Strategie
 - Mithilfe bei der Auswahl von neuen Mitgliedern
 - Mithilfe bei der Suche von geeigneten Kandidaten für den Vorstand, den Beirat und die Aufsichtskommission
- e) Die Mitglieder des Beirates werden periodisch durch den Vorstand und die Geschäftsleitung über branchenspezifische und allgemeine Entwicklungen informiert. Die Mitglieder des Beirates ihrerseits

informieren den Vorstand und die Geschäftsleitung über Entwicklungen aus ihrem Tätigkeits- und Beziehungsfeld.

- f) Der Beirat tritt jährlich mindestens ein Mal zusammen.

Art. 10 Aufsichtskommission

- a) Sie ist das oberste Entscheidungsgremium in Streitfällen bezüglich der Erteilung von SQS-Zertifikaten und Auditorenlicenzen.
- b) Sie besteht aus Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Beiratsmitglieder der SQS sein dürfen. Die Mitglieder der Aufsichtskommission sollten sich zusammensetzen aus Repräsentanten der Wirtschaft und öffentlichen Organisationen.
- c) Die Aufsichtskommission wird zu allen Beiratssitzungen und der Generalversammlung eingeladen, hat dabei aber kein Stimmrecht.



Art. 11 Geschäftsstelle

- a) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.
- b) Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:
- Umsetzung des Leitbildes, der Mission und der Strategie
 - Besorgung der Geschäfte und Rechnungsführung
 - Kundengewinnung, Kundenbindung
 - Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen
 - Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
 - Weiterentwicklung des integralen Managementsystems
 - Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien

Im Weiteren gilt das Geschäftsreglement.

- c) Der Geschäftsführer nimmt an den Generalversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen teil. Er bereitet diese mit dem Präsidenten vor.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung der SQS wird durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft, die für eine zweijährige Amtsdauer von der Generalversammlung gewählt wird. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Finanzen

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Entschädigungen für durchgeführte Aktivitäten sowie den verschiedenen Prämienarten.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15 Statutenänderungen, Vereinsauflösung

- a) Beschlussfassungen über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anlässlich der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Vorbehalten bleibt lit. b) hiernach.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.

- b) Das Vermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen. Diese Statutenbestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Vereinsmitglieder abgeändert oder aufgehoben werden.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 1983 in Bern.

Revidiert am 24. Mai 1985, 10. September 1987, 3. September 1992, 1. Oktober 1993, 20. Oktober 1994, 27. Oktober 1998 und 3. April 2001.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. April 2001 verabschiedet.

Zollikofen, 03.04.2001

Der Präsident:



Prof. Dr Hans Dieter Seghezzi

Der Protokollführer:



Beat Moser